

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Katechismus

des

im Grossherzogthume Baden

geltenden

Handels- und Wechselrechts.



Als

A n h a n g

zum

**Handbuche des badischen bürgerlichen
Rechtes.**



Mannheim.

Verlag von Tobias Loeffler.

1847.

042B62, 13,4 RH

2A



U e b e r s i c h t.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von den Handelsgeschäften überhaupt, Frage 1—4.

Zweites Hauptstück.

Pflichten der Handelsleute, Frage 1—2.

Drittes Hauptstück.

Ende der Handelsberechtigung, Frage 1—5.

Viertes Hauptstück.

Zahlungsunvermögen, Frage 1—7.

Fünftes Hauptstück.

(Fortsetzung). Frage 1—4.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten der Ehefrauen der Handelsleute.

Siebentes Hauptstück.

Von den Rechten der Gläubiger.

Achtes Hauptstück.

Von der Wiederbefähigung der zahlungsunvermögend gewordenen Handelsleute, Frage 1—3.

Neuntes Hauptstück.

Von Gesellschaften, Frage 1—9.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Erlöschen einer Gesellschaft.

Elfstes Hauptstück.

Von der Waarenversendung, Frage 1—5.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Frachtführern, Frage 1—2.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Handelsmäklern, Frage 1—8.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den untergeordneten Personen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Handlungscassier, Frage 1—2.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Handlungsdienern (Commis), Frage 1—2.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Handelsfachen, Frage 1—2.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Wechsln, Frage 1—8.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Berichtsbriefen, Frage 1—3.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Bedeckungen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselpäsentation, von der Wechselannahme, von der Freundesannahme und von der Verfallzeit der Wechsel, Frage 1—6.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Indossation der Wechsel, von der Sammtverbindlichkeit bei Wechsln, und von der Wechselbürgschaft, Frage 1—3.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Münzfuß, in welchem ein Wechsel zu zahlen ist, Frage 1—2.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselverlängerung und Verjährung, Frage 1—4.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Handelszetteln, Frage 1—5.

Einleitung.

Frage 1. Was versteht man unter dem badischen Handelsrechte?

Antw. Es ist die Richtschnur, nach welcher die im Großherzogthume Baden vorkommenden Handels- und Wechselgeschäfte einzurichten, vor Gericht zu verfolgen und zu beurtheilen sind.

Fr. 2. Wenn man sich auf dasselbe berufen will, wie wird es angeführt?

Antw. Weil das Handelsrecht bei den Franzosen einen besondern Codex bildet, vieles aber auf badische Verhältnisse sich nicht anpassen läßt, was in demselben enthalten ist, wurde es in dem Großherzogthume Baden nur theilweise angenommen, als man den Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch bei uns einführte, und als Anhang dem ebengedachten Gesetzbuche beigefügt. Deswegen werden auch die einzelnen Sätze dieses Gesetzes Anhangsätze genannt, wenn man auf solche sich berufen will.

Erstes Hauptstück.

Von den Handelsgeschäften überhaupt.

Fr. 1. Mit welchen Personen befaßt sich das Handelsrecht?

Antw. Mit Handelsleuten, entweder unter einander, als solchen, oder mit Handelsleuten in Rechtsverhältnissen

mit andern Personen, welche dem Handelsstande nicht angehören, z. B. im Verhältnisse zu Gewerbtreibenden, welche Waaren zur Verarbeitung auf Wiederverkauf, also nicht zum Hausgebrauche ausnehmen, z. B. Schneider, Schuhmacher, Metallarbeiter u. dgl. m., — oder auch in Verhältnissen zu den Handlungsdienern, Fuhrleuten, Schiffern u. dgl.

Fr. 2. Wer ist also in dem Handelsrechte von allen Personen die wichtigste?

Antw. Der Herrscher, oder mit andern Worten gesagt das Handelshaus, welches die Handelsgeschäfte betreibt.

Fr. 3. Wer kann Herrscher werden?

Antw. Jeder, welcher die Eigenschaften besitzt, um in die Handlungskammer überhaupt aufgenommen zu werden, d. h. er muß

1) großjährig sein, oder wenigstens das achtzehnte Jahr erreicht haben und von seinen Eltern, oder bei deren Ermangelung von dem Familienrathe ermächtigt worden sein, und

2) die Handlung gehörig erlernt, die Prüfung auch bestanden haben. (Anh. S. 2.)

Fr. 4. Was versteht man unter Handelsfrauen?

Antw. Ein jedes Frauenzimmer, ledig, oder verheirathet, welches Handelsgeschäfte betreibt, z. B. Putzmacherinnen u. dgl., dazu von der Obrigkeit Erlaubniß erhält, und großjährig ist, oder doch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre von den Eltern, oder dem Familienrathe für gewaltsentlassen erklärt wird, ist Handelsfrau.

Zweites Hauptstück.

Pflichten der Handelsleute.

Fr. 1. Was für Pflichten liegen denjenigen ob, welche Handelsgeschäfte betreiben?

Antw. Jedes, welches Handelsgeschäfte betreibt, und zu dem Handelsstande gehört, hat:

1) ein Tagebuch (Journal) zu führen, worin es seine Einnahmen und Ausstände getreulich und pünktlich aufzeichnet, und darin die Schulden angiebt, das Buch auch ohne leeren Zwischenraum und Einschaltung führt, und es zehn Jahre lang aufbewahrt, (Anh. S. 11.)

2) muß dieses Tagebuch, wenn gegen Handelsleute solches beweisen soll, mit dem Handzuge des Amtsvorstandes versehen sein, — und

3) wenn eine Vermögensunzulänglichkeit sich ergiebt, von den Handelsgeschäfttreibenden binnen 5 Tagen bei dem Amt die Anzeige gemacht werden. (Anh. S. 11.)

Fr. 2. Welche Pflicht hat ein Handelsmann hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse bei Eingehung einer Ehe zu beobachten?

Antw. Es muß nach Anh. S. 67 u. 68 ein Auszug aus jedem Ehevertrage zwischen solchen Ehegatten, von denen eines Handlung treibt, in die Offenkundigkeits-Bücher eingetragen werden.

Drittes Hauptstück.

Ende der Handelsberechtigung.

Fr. 1. Wie hört man auf, Handelsmann, oder Handelsfrau zu sein?

- 1) durch den natürlichen Tod,
- 2) durch den bürgerlichen Tod,
- 3) durch Aufgabe des Staatsbürgerrechts,
- 4) durch Zahlungsunvermögenheit, und
- 5) durch Zahlungsflüchtigkeit, — einerlei ob sie in Bosheit oder Leichtsinne ihren Grund hat.

Fr. 2. Wann tritt der Zeitpunkt des Zahlungsunvermögens ein?

Antw. Sobald ein Handelsmann, oder ein Handel treibendes Frauenzimmer, aufhört, offene Casse für seine Handlungsverbindlichkeiten zu haben, und seine Verbindlich-

keiten, — wenn solche wirklich bestehen — gleich zur Verfallzeit zu berichtigen. (Anh. S. 206.)

Fr. 3. Was versteht man unter Zahlungsflüchtigkeit?

Antw. Unter Zahlungsflüchtigkeit versteht man, wenn man entweder böshafter oder doch leichtsinniger Weise, in ersterer Hinsicht in der betrügerischen Absicht, seine Gläubiger nicht zu bezahlen, die Zahlung einstellt, in der andern, aber Leichtsinnes wegen nicht zahlen, sich auch nicht gehörig ausweisen kann, daß man die Pflichten als Handelsmann erfüllte.

Fr. 4. Worin besteht also insbesondere die böshafte Zahlungsflüchtigkeit?

Antw. 1) wenn man falsche Ausgaben, oder erdichtete Verluste angiebt, oder nicht nachweisen kann, wohin man seine ganze Einnahme brachte;

2) wenn man Geld, oder Geldeswerth u. bei Seite gebracht hat;

3) wenn man Verkäufe, erdichtete Verkäufer u. dgl. angiebt, oder mit erdichteten Gläubigern zur Hintergehung seiner wahren Gläubiger einverstanden war;

4) wenn man als Geschäftsführer anvertraute Gelder, oder Waaren in seinen Nutzen verwendet hat;

5) wenn man unter fremdem Namen liegende, oder fahrende Habe an sich gekauft, oder

6) seine Bücher verborgen hat, oder

7) wenn man gar keine Bücher geführt hat; endlich

8) wenn man nach erhaltenem sicherem Geleite vor Gericht nicht erschien.

Fr. 5. Wer nun aber macht sich der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig?

Antw. 1) Wer die Ausgaben für seine Haushaltung, die monatlich in das Tagebuch eingetragen werden müssen, übertrieben hat, oder durch Spielen, oder gewagte Geschäfte starke Summen verlor;

2) wenn sein letztes Vermögensverzeichnis zeigt, sein Vermögen habe sich um die Hälfte gemindert, und er doch

Schulden macht, oder unter den laufenden Preisen Waaren verkauft;

3) wenn er seinen Credit um das Dreifache anstrengt, Papiere ausstellt und solche in Umlauf setzt (Anh. S. 250), und

4) wenn er nicht binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er seine Zahlungen einstellt, bei Amt die Anzeige macht, oder nicht seine Gesellschafter angiebt (Anh. S. 207, 209, und 251).

Viertes Hauptstück.

Zahlungsunvermögen.

Fr. 1. Welche Folgen zieht das Zahlungsunvermögen nach sich?

Antw. Der für zahlungsunfähig erklärte Schuldner ist

1) der Verwaltung seines ganzen Vermögens Kraft Gesetzes verlustig (vergl. Anh. S. 209 und §. 824 d. Pr. O.) so wie denn auch ein Ganterkenntniß erlassen werden muß,

2) es wird das Vermögen inventirt, unter Siegel gelegt, und ein Massepfleger aufgestellt (nach S. 209, 217, dann §. 821, 824, und 825 der P. O.),

3) daß nach Umständen der Zahlungsunvermögende durch Orts- oder Haus-Verhaft in Verhaft genommen wird (Anh. S. 217),

4) daß alle von dem Gemeinschuldner in den letzten zehn Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung geschlossenen Rechtsgeschäfte, wodurch Jemand Unterpfands-, oder Vorzugsrecht erwerben will, nichtig sind, —

5) daß Schulden des Gemeinschuldners, welche noch nicht verfallen sind, mit dem Tage der Eröffnung der Gant fällig sind,

6) daß von diesem Tage an alles gerichtliche Verfahren aufhört,

7) daß er als Zahlungsflüchtiger zur Verantwortung gezogen werden kann (Anh. S. 217, 250 und 257), und

8) daß er in den öffentlichen Versammlungen der Handelsleute nicht erscheinen darf. (Anh. S. 270.)

Fr. 2. Auf welche Weise geschieht es, daß der zahlungsflüchtige Handelsmann in den öffentlichen Sitzungen nicht mehr erscheinen darf?

Antw. Jeder Zahlungsflüchtige, falle ihm Bosheit oder auch nur Leichtsinns zur Last, wird aus der Matrifel der Handelsleute gestrichen und die Ausstreichung in den Büchern des betreffenden Amtsrevisorats bemerkt, — und der Zahlungsflüchtige wird zur Strafe gezogen.

Fr. 3. Worin bestehen diese Strafen?

Antw. Man muß unterscheiden zwischen böshafter und leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit, härter wird die eine, leichter aber die andere bestraft.

Fr. 4. Wie wird die böshafte Zahlungsflüchtigkeit bestraft?

Antw. Die böshafte Zahlungsflüchtigkeit wird immer criminell bestraft; — sie ist mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre bedroht, wenn der Verlust nicht über fünf Mark Silber ansteigt; — ist aber der Verlust höher, so wird für jede weitere Mark eine Woche Strafzeit zugesetzt. (Anh. S. 260. B. D. v. 3. Febr. 1810. Reggsbl. v. J. 1810 No. 7. B. D. v. 23. Mai 1812 S. 87. Reggsbl. 1812 No. 20. Beilage S. 25).

Fr. 5. Wenn nun aber Freunde und Verwandte und dgl. für den Zahlungsflüchtigen zahlen, läßt in diesem Falle das Gesetz keine Rücksicht zu?

Antw. Allerdings! Denn Alles das, was Andere für den Zahlungsflüchtigen bezahlen, wird gerade so angesehen, als habe er es selbst bezahlt.

Fr. 6. Welche Strafe haben nun aber diejenigen zu erwarten, welche mit dem Gemeinschuldner im Einverständnisse waren, und seine Mithelfer gewesen sind, um die Gläubiger zu hintergehen?

Antw. Sie werden eben so bestraft, wie der Handelsmann, der boshafterweise zahlungsflüchtig wurde, — auch müssen sie Güter, Rechte, und Forderungen in die Gantmasse zurückerstatten, und die Masse in so weit schadlos halten, als sie dieselbe zu betrügen suchten. (Anh. S. 262 u. 265).

Fr. 7. Mit welcher Strafe werden diejenigen belegt, welche sich eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit zu Schulden kommen ließen?

Antw. Abgesehen davon, daß auch der leichtsinnig Zahlungsflüchtige sich seiner kaufmännischen Ehre verlustig gemacht hat, also in Versammlungen der Kaufleute nicht erscheinen darf, kann er mit einer bürgerlichen Strafe von wenigstens einem Monate und höchstens zwei Jahren belegt werden. (Anh. S. 256).

Fünftes Hauptstück.

(Fortsetzung.)

Fr. 1. Welches sind die weitem Folgen hinsichtlich des Vermögens, wenn Handelsleute die Zahlung einstellen?

Antw. Es wird die Gant eröffnet, und es darf kein Handelsmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, einen Vergleich mit den Gläubigern abschließen, bevor das Amt sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schuldenstand untersucht, und ihn den zusammenberufenen Handelsleuten vorgelegt hat. (Anh. S. 218).

Fr. 2. Was wird erfordert, daß auch Gläubiger, welche einen Vergleich nicht eingehen wollen, dennoch einem solchen beitreten müssen?

Antw. Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger so wie die Wechselgläubiger können niemals gezwungen werden, einem Vergleiche beizutreten, wohl aber die andern Gläubiger, insofern die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt und deren Forderungen zugleich wenigstens drei Viertheile der ganzen, richtig gestellten Summe ausmachen.

Fr. 3. Wenn ein Schuldner verhaftet ist, aus welchem Grunde kann derselbe entlassen werden?

Antw. Wenn der redliche, aber im Geschäfte unglückliche Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt.

Fr. 4. Was bleibt indessen von dem abzutretenden Vermögen ausgenommen?

Antw. Jahresgehälter von Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können, welche er etwa nebenher betrieb, jedoch unbeschadet des abzugbaren Theils (§. 1025 d. Pr. O.), ferner Nahrungsgelhalte, soweit sie durch Gesetze unverhaftbar erklärt sind.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten der Ehefrauen.

Fr. Welche Rechte stehen der Ehefrau des zahlungsunvermögenden Handelsmanns zu?

Antw. Die Ehefrau darf die, in die Ehe gebrachten Liegenschaften, wenn solche nicht in die Gemeinschaft gehören, zurücknehmen; eben dieses gilt von Liegenschaften, welche ihr durch Erbschaft, Schenkung zwischen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen sind (Anh. S. 216). Ferner hat die Ehefrau das Recht, diejenigen Grundstücke zurückzunehmen, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern, die von solchen Erbschaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden sind (Anh. S. 229). Ferner hat die Frau das Recht, Ersatz aus der Gantmasse für Schulden zu fordern, die sie für ihren Mann aus eigenen Mitteln bezahlte; natürlicherweise muß sie aber Beweis liefern, weil die Vermuthung dafür streitet, daß die Zahlung aus Mitteln des Ehemanns geschah. Wenn der Mann schon bei Eingehung der Ehe Handelsmann war, so hat die Ehefrau Unterpfansrecht auf diejenigen Liegenschaften, welche bei Eingehung der Ehe ihrem Ehemanne gehörten und zwar für Geld oder Fahrnisse,

welche sie in die Ehe brachte, ferner für diejenigen Kaufschillinge von Gütern, welche ihr gehörten und während der Ehe veräußert wurden. Endlich hat die Ehefrau des zahlungsunvermögenden Handelsmanns das Recht, Kleinodien, Schmuck, Gold und Silber zurückzunehmen, wenn sie durch ein gerichtlich gefertigtes Einbringensverzeichnis, oder durch gültige Erbverzeichnisse beweisen kann, daß ihr diese Gegenstände durch den Ehevertrag gegeben, oder ihr allein durch Erbschaft anverfallen sind. (Anh. S. 237).

Siebentes Hauptstück.

Von den Rechten der Gläubiger.

Fr. Welche Rechte stehen den Gläubigern zu?

Antw. Die Gläubiger sind berechtigt, den Gemeindefschuldner wegen Zahlungsflüchtigkeit in Untersuchung nehmen zu lassen; — selbst gegen Mitverdächtige, ohne Rücksicht auf die Person, Untersuchung zu veranlassen; — zu Gunsten der Gläubiger streitet auch die Vermuthung, daß Alles dem Manne gehört (Anh. S. 237); — die Gläubiger haben auch das Recht, den zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmann in Verhaft nehmen zu lassen; — jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, kann gegen die Wiederbefähigung Einsprache machen. Endlich ist jeder Gläubiger berechtigt, Waaren zurückzunehmen, welche er an den Sattmann verkauft hat: wenn die Waaren noch nicht auf dessen Waarenlager kamen; doch muß der Gläubiger der Schuldmasse alle nothwendigen Kosten u. c. ersetzen. Endlich kann der Gläubiger Ueberwechselungen in Papieren, welche noch nicht fällig, oder doch noch nicht bezahlt sind, zurücknehmen, wenn dem Schuldner bloß der Auftrag zu Theil ward, sie einzuziehen, oder aber, wenn derselbe beauftragt war, für acceptirte oder eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeindefschuldners zahlbar geschrieben waren, um als Zahlung zu dienen. (Anh. S. 247).

Fr. 7. Was versteht man unter einer unbenannten Gesellschaft?

Antw. Unter einer unbenannten Gesellschaft versteht man diejenige, welche keinen Handlungsnamen trägt, sondern bloß den Gegenstand der Unternehmung bezeichnet, z. B. die Porzellanfabrik zu N., Versorgungsanstalt u., die Eisenbahngesellschaft zu N., die Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu N.

Fr. 8. Was hat man sich bei unbenannten Gesellschaften insbesondere zu merken?

Antw. Es wird die unbenannte Gesellschaft durch Gewalthaber verwaltet, welche für nichts, als den Vollzug verantwortlich sind, keineswegs aber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbstverbindlich, oder sammtverbindlich sind. Auch können sie bloß mit ihren Einlagen (Actien) in Verlust gerathen. Verbindlichkeiten aber, den Gläubigern der unbenannten Gesellschaft gegenüber, haben sie nicht.

Fr. 9. Was versteht man unter Actionärs?

Antw. Weil das Kapital einer unbenannten Gesellschaft sich in Antheile (Actien) theilt, so wird das Mitglied einer unbenannten Gesellschaft Actionär genannt. Es werden die Actionärs in ein besonderes, von dem Geschäftstagebuch verschiedenes Vermögenstagebuch eingetragen, in welchem gleich Anfangs nach der Ordnung der Zeit, die Namen der Theilnehmer und die Zahl ihrer Antheile (Actien) vorgemerkt werden. Uebrigens ist bei unbenannten Gesellschaften die Staatsbestätigung nöthig (Anh. S. 29—45).

Zehntes Hauptstück.

Von dem Erlöschen einer Gesellschaft.

Fr. Wie erlöschen die Gesellschaften?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß sie durch den Ablauf der Zeit erlöschen, für deren Dauer sie geschlossen wurden, oder durch den Untergang des Geschäfts, — ferner durch den Tod eines oder des andern der Gesellschafter,

Achtes Hauptstück.

Von der Wiederbefähigung der zahlungsunvermögend gewordenen Handelsleute.

Fr. 1. In welchen Fällen kann ein Handelsmann wieder befähigt werden?

Antw. Abgesehen davon, daß er seines sonstigen Benehmens wegen würdig ist, wieder befähigt zu werden, wird erfordert, daß er alle seine Verbindlichkeiten, Hauptsumme, Kapital und Zinsen bezahlt hat (Anh. S. 264).

Fr. 2. Wer kann wieder befähigt werden?

Antw. Derjenige, welcher sich nur eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit zu Schulden kommen ließ, und seine Strafe ausgestanden hat, — oder aber dem gemäß, was ich oben sagte, auch derjenige, für den Andere zahlten, und so die Strafe herabbrachten.

Fr. 3. Wer kann also namentlich nicht mehr befähigt werden?

Antw. Vernünftigerweise Alle, denen obige Erfordernisse mangeln, insbesondere jedoch alle die, welche der boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig gesprochen wurden, auch diejenigen, welche wegen Prellerei, oder Entwendung verurtheilt wurden; endlich solche, welche ihre Rechnungen noch nicht abgelegt haben, oder noch nicht berichtet haben. (Anh. S. 268).

Neuntes Hauptstück.

Von Gesellschaften.

Fr. 1. Was versteht man unter einer Gesellschaft?

Antw. Eine Gesellschaft ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, oder Dienste der Gesellschaft zu leisten, damit ein erlaubter Gewinn daraus entstehen möge, den sie unter sich theilen.

Fr. 2. Was muß man sich bei Gesellschaften insbesondere merken?

Antw. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, Zeugenbeweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschaftsvertrags ist unzulässig, — die Gesellschaft fängt an mit dem Tage, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, wenn ein Anderes nicht bedungen ist. Hinsichtlich der Verhältnisse, in welchen die einzelnen Gesellschafter zusammen stehen, merke man sich, daß jeder Gesellschafter Schuldner der Gesellschaft ist für das zugesagte Einbringen, und daß er es verzinsen muß, von der Zeit an, wo er es einbringen sollte, aber nicht einbrachte. Gleiches muß er auch thun, wenn er Geld aus der Kasse nimmt. Dienste gelten dem Einbringen an Geld gleich, und der Gesellschafter muß der Gesellschaft jeden Gewinn berechnen. Von selbst versteht es sich, daß jeder Gesellschafter allen Schaden ersetzen muß, der durch sein Verschulden, d. h. dadurch entsteht, daß er nicht diejenige Sorgfalt anwendete, welche man von einem guten Hauswirth seiner Klasse billig erwarten durfte. (L. R. S. 1852—1873. Anh. S. 18—64, L. R. S. 1137 u. 1130^{ac}).

Zu übersehen ist nicht, daß jeder Gesellschafter auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mitgesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen kann; allein in die Hauptgesellschaft kann er ohne diese Einwilligung Niemanden aufnehmen. — Auch haften dem Gläubiger der Gesellschaft sämtliche Gesellschafter und zwar Jeder für gleiche Summen und Theile selbst dann, wenn Einer an der Gesellschaft einen geringern Theil hätte, insoferne nicht bei Eingehung des Geschäfts die Verpflichtung dieses Letztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

Fr. 3. Wie vielerlei Gattungen von Gesellschaften kennt unser Gesetz?

Antw. 1) Die benannte mit ihren beiden Untergattungen, nämlich der offenen und der vertrauten Gesellschaft, und

2) die unbenannte Gesellschaft (Anh. S. 19).

Fr. 4. Was versteht man unter der benannten offenen Gesellschaft?

Antw. Man versteht unter der benannten, offenen Gesellschaft diejenige, welche von zwei, oder mehreren Personen zur Betreibung einer Handlung unter einem Handlungsnamen (Firma) geschlossen wird, — z. B. Handlung Franz Schmitt u. dgl. Uebrigens kann der Name der Gesellschaft auch aus dem Namen mehrerer oder aller Gesellschafter bestehen. Wenn aber auch nur einer der Gesellschafter mit dem Handlungsnamen unterzeichnet hat, haften doch alle sammtverbindlich für alle Verpflichtungen der Gesellschaft (Anh. S. 22).

Fr. 5. Was versteht man unter einer benannten vertrauten Gesellschaft?

Antw. Unter vertrauter Gesellschaft versteht man diejenige, wo nicht alle Mitglieder Verwaltungshandlungen vornehmen, sondern nur Einlagen in die Gesellschaft machen.

Fr. 6. Wie unterscheidet sich somit die benannte vertraute Gesellschaft von der offenen Gesellschaft?

Antw. Die Unterschiede beider Gesellschaften bestehen darin, daß

1) der offene Gesellschafter immer bekannt sein muß und benannt sein kann, indem er in dem Handlungsnamen erscheint, während der vertraute Gesellschafter unbekannt sein kann und unbenannt bleiben muß,

2) der offene Gesellschafter kann außer dem Antheile am Gesellschaftsvermögen auch Antheil an der Besorgung der Handelsgeschäfte haben,

3) der offene Gesellschafter hat einen wesentlichen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, der vertraute dagegen erlangt nur eine Schuldforderung an die Gesellschaft und er hat nur die ihm zugesagten Zinsen zu beziehen, keineswegs aber Ansprüche am Gewinn; hingegen kommt auf ihn auch keine vergrößerte Gefahr.

Fr. 7. Was versteht man unter einer unbenannten Gesellschaft?

Antw. Unter einer unbenannten Gesellschaft versteht man diejenige, welche keinen Handlungsnamen trägt, sondern bloß den Gegenstand der Unternehmung bezeichnet, z. B. die Porzellanfabrik zu N., Versorgungsanstalt u., die Eisenbahngesellschaft zu N., die Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu N.

Fr. 8. Was hat man sich bei unbenannten Gesellschaften insbesondere zu merken?

Antw. Es wird die unbenannte Gesellschaft durch Gewalthaber verwaltet, welche für nichts, als den Vollzug verantwortlich sind, keineswegs aber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbstverbindlich, oder sammtverbindlich sind. Auch können sie bloß mit ihren Einlagen (Actien) in Verlust gerathen. Verbindlichkeiten aber, den Gläubigern der unbenannten Gesellschaft gegenüber, haben sie nicht.

Fr. 9. Was versteht man unter Actionärs?

Antw. Weil das Kapital einer unbenannten Gesellschaft sich in Antheile (Actien) theilt, so wird das Mitglied einer unbenannten Gesellschaft Actionär genannt. Es werden die Actionärs in ein besonderes, von dem Geschäftstagebuch verschiedenes Vermögenstagebuch eingetragen, in welchem gleich Anfangs nach der Ordnung der Zeit, die Namen der Theilnehmer und die Zahl ihrer Antheile (Actien) vorgemerkt werden. Uebrigens ist bei unbenannten Gesellschaften die Staatsbestätigung nöthig (Anh. S. 29—45).

Zehntes Hauptstück.

Von dem Erlöschen einer Gesellschaft.

Fr. Wie erlöschten die Gesellschaften?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß sie durch den Ablauf der Zeit erlöschten, für deren Dauer sie geschlossen wurden, oder durch den Untergang des Geschäfts, — ferner durch den Tod eines oder des andern der Gesellschafter,

wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen wurde, — dann durch Entmündigung, — weiter durch den Willen sämtlicher Gesellschafter, — endlich durch Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist, oder wenn sonst gerechte Ursachen vorhanden, welche jedoch durch Schiedspruch zu beurtheilen sind (L.R.G. 1863—1871).

Fünftes Hauptstück.

Von den Waarenversendern.

Fr. 1. Welche Pflichten hat nach unsern Handelsgesetzen der Waarenversender?

Antw. Der Waarenversender, auch Spediteur genannt, muß

1) die Art und Menge der von ihm versendeten Waaren in sein Tagebuch eintragen,

2) er haftet für die Ankunft der Güter in der durch den Frachtbrief näher bestimmten Zeit, — nur höhere Gewalt entschuldigt ihn. Auch haftet er für den Schaden und Abgang der Güter, sowie für die Zwischenversender und Fuhrleute. Von selbst versteht es sich, daß, wenn das Gegentheil bedungen ist, er dieser Haftbarkeit entlassen ist.

Fr. 2. Wie lange dauert diese Haftbarkeit?

Antw. Es muß der Besteller längstens vier Wochen nach der Zeit, wo die Waare hätte ankommen sollen, oder fehlerhaft angekommen ist, den Spediteur hievon in Kenntniß setzen.

Fr. 3. Welche Wirkungen hat der Frachtbrief?

Antw. Es ist die Beurkundung des Vertrags, welcher über eine Waarenversendung geschlossen worden ist.

Fr. 4. Wer sind hier die Vertragspersonen?

Antw. Wesentlich sind zwei Vertragspersonen, nämlich der Absender, es mag dieß der Verkäufer, oder der Spediteur sein, — und der Uebernehmer der Fuhrdienste.

Fr. 5. Wie muß der Frachtbrief nothwendiger Weise beschaffen sein?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß der Frachtbrief Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung, so wie Natur, Gewicht, oder das Maas der versendet werdenden Waaren enthalten muß. Allein es kommt noch mehr dazu, es muß nämlich auch die Zeit erwähnt werden, in welcher die Ablieferung geschehen soll; er muß auch den Namen der Zwischenperson nennen durch deren Hände die Versendung geht, wenn eine solche bestellt ist; ebenso den Namen und Wohnort desjenigen, an welchen die Waare versendet wird, ferner den Namen und Wohnort des Frachtführers, den Preis der Fracht und die Entschädigung, welche für etwaige Verzögerung der Besteller anzusprechen hat. Unterzeichnet wird der Frachtbrief von dem Versender, oder von dem Kaufbesorger. Der Versender muß die Frachtbriefe einen nach dem andern ohne Zwischenraum in ein mit Seitenzahl und öffentlichem Handzuge versehenes Buch eintragen, soll auch die Fracht ohne besondern Auftrag nicht vorauszahlen (Anh. S. 97 — 106).

Zwölftes Hauptstück.

Von den Frachtführern.

Fr. 1. Welche Pflichten hat der Frachtführer?

Antw. Der Frachtführer, er sei Fuhrmann oder Schiffer, hat für die Aufbewahrung der ihm anvertrauten Waaren zu haften, — nur Zufall oder höhere Gewalt befreit ihn davon; er haftet ferner für die verspätete Lieferung der Waare, jedoch ebenfalls befreit ihn auch hievon höhere Gewalt, — weiter muß er lediglich die Befehle dessen befolgen, welcher ihm die Waaren zum Transport übergab; doch kann dem Frachtführer nicht zugemuthet werden, an Orte zu fahren, die außer seiner Straße liegen, oder sich durch Abladen an Orten aufzuhalten, die keine Abstoßorte sind.

Fr. 2. Wie erlöschen die Verbindlichkeiten der Frachtführer?

Antw. Dadurch, daß der Frachtführer demjenigen die Güter überbringt, an welchen sie geschickt sind, und letzterer die Fracht gezahlt hat; denn alsdann findet eine Klage gegen den Frachtführer durchaus nicht mehr Statt.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Handelsmäklern.

Fr. 1. Wie viele Arten von Handelsmäklern kennt unser Gesetz?

Antw. Es giebt deren drei verschiedene Arten; es sind dieß die Waarenmäkler, dann die Wechselmäkler, endlich die Frachtmäkler.

Fr. 2. Was versteht man unter Waarenmäkler?

Antw. Nach unsern Handelsgesetzen soll er von der Staatsbehörde ernannt werden, er hat auch ausschließlich das Recht für Waarenkäufe-Unterhändler zu sein und deren laufenden Preis zu beglaubigen (Anh. S. 75 u. 78).

Fr. 3. Welche Pflichten hat der Waarenmäkler?

Antw. Er soll ein mit obrigkeitlichem Handzuge versehenes Buch führen, in dasselbe soll er alle durch seine Beihülfe abgeschlossene Handelsgeschäfte eintragen; er muß sich aller Handels- und Wechsel-Geschäfte auf eigene Rechnung enthalten; er darf für die, welchen er dient, weder Gelder einnehmen, noch solche auszahlen, noch Bürgschaft für die Handel übernehmen, in welchen er als Unterhändler auftritt (Anh. S. 81 — 83).

Fr. 4. Wie erlöscht das Recht eines Waarenmäcklers?

Antw. Wenn er seine zur vorigen Frage näher bezeichneten Pflichten nicht erfüllt.

Fr. 5. Was hat die Erlöschung des Waarenmäklerrechts zur besondern Folge?

Antw. Daß der Waarenmäkler ein solches Amt nie wieder erhalten kann (Anh. S. 83—88). Auch kann er, außer seiner sonstigen Verantwortlichkeit, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 fl. verfällt werden, wobei natürlicher Weise der eigentliche Schaden den er Jemanden zufügte, nicht mit einbegriffen ist.

Fr. 6. Was versteht man unter Wechselmäklern?

Antw. Von den Wechselmäklern gilt im allgemeinen, was ich eben von den Waarenmäklern sagte; allein insbesondere muß man sich bei dem Wechselmäkler folgendes merken: seiner Stellung nach hat der Wechselmäkler das ausschließende Recht, Unterhändler der Staatspapiere u. dgl. zu sein, über Wechsel Handel zu schließen und deren Werth zu beglaubigen (Anh. S. 76).

Fr. 7. Was versteht man unter Frachtmäklern?

Antw. Ihnen steht es ausschließlich zu, hinsichtlich der Frachtversendungen zu Wasser und zu Land zu unterhandeln, doch darf keiner sich mit dem Geschäfte der Waaren- oder Wechselmäkler befassen.

Fr. 8. Welche Pflichten liegen dem Frachtmäkler ob?

Antw. Das Handelsrecht spricht sich hierüber nicht aus, die Pflichten und Folgen der Nichterfüllung derselben können darum nur dieselben sein, welche von den andern Mäklern überhaupt gelten, weil ein stichhaltiger Grund gar nicht denkbar ist, warum hier eine Ausnahme Statt finden sollte (Anh. S. 72, 75 u. 82).

Vierzehntes Hauptstück.

Von den untergeordneten Personen.

Fr. Was versteht man unter einem Handlungs-Verwalter?

Antw. Es ist diejenige in einer Handlung u. angestellte Person, welche die Handelsgeschäfte besorgt, und zwar im Namen eines Andern — (also auch Anderer); es muß der Verwalter selbst zum Handel berechtigt sein, nicht bloß ein-

zelne Geschäfte, sondern, durch allgemeinen Auftrag dazu bestellt, die Gesamtheit der Geschäfte besorgen. Auch müssen von dieser Bestellung Umlaufschreiben, nicht nur den Handelsleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden zugestellt werden, unter Mittheilung der eigenhändigen Unterschrift des bestellten Verwalters. Auch die Zurücknahme der Bestellung eines Handlungs-Verwalters muß auf dieselbe Weise bekannt gemacht werden; vernünftigerweise bedarf es jedoch hier nicht der Mittheilung, wie der Handlungs-Verwalter unterzeichnet.

Daß ein Handlungs-Verwalter ohne besondere Erlaubniß seiner Principalschaft auf eigene Rechnung Geschäfte nicht treiben darf, liegt in der Natur der Sache, und ebenso kann es ihm ohne Erlaubniß des Principalen niemals zustehen, Handelsgeschäfte für andere zu besorgen, wenn er nicht die besondere Erlaubniß dazu erhalten hat (Anh. S. 7^b u. ^c).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Handlungs-Cassier.

Fr. 1. Welche Rechte hat der Handlungs-Cassier?

Antw. Eigentliche Handlungs-Cassiers trifft man in der Regel bloß bei großen Häusern an; indessen gehört dieß nicht zur Sache, weil mancher Commis mit dem Incasso beauftragt ist. — Zur Sache jedoch kommen hierher folgende Bestimmungen, daß er nämlich sämtliche Rechte eines Verwalters hat, ohne daß er einer weitem Ermächtigung bedarf.

Fr. 2. Wie unterscheidet er sich von dem Handlungs-Verwalter?

Antw. Er darf durchaus keine Handelsgeschäfte ohne besondere Vollmacht schließen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Handlungsdienern (Commis).

Fr. 1. Was versteht man unter Handlungsdienern?

Antw. Hierunter versteht man alle diejenigen, die einer Handlung derartige Dienste leisten, welche von einem Individuum, das die Handlung erlernt hat, erwartet werden.

Fr. 2. In welchem Verhältnisse steht er also zu seinem Herrn?

Antw. Er steht immer in einem Dienstverhältnisse, d. h. dem Dienstverdinge. Einige Ausnahmen finden jedoch hier Statt; — es dürfen nämlich die Commis durchaus keine verbindlichen Geschäfte abschließen, es seye denn, daß ihr Principal dazu sie bevollmächtigt; auch darf ein Commis keine Gelder einnehmen, es wäre denn in einem offenen Laden (Anh. S. 7°).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Handelsfachen.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelsgeschäft überhaupt?

Antw. Unter Handelsgeschäft begreift unser Gesetz jeden Ankauf auf Wiederverkauf auf Gewinn, jeden Fabrikbetrieb, und jede Unternehmung in Lieferungen, sowie Wechsel; denn sie sind Waare (Anh. S. 1 u.)

Fr. 2. Was ist also kein Handelsgeschäft?

Antw. Alles was nicht von der oben erwähnten Art ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Wechsln.

Fr. 1. Was versteht man unter dem Worte Wechsel überhaupt?

Antw. Man versteht darunter im Allgemeinen jeden Umsatz gegen eine andere Sache gleicher Art. Insbesondere versteht man unter Wechsel diejenige Urkunde, wodurch man zur Bezahlung einer Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselgesetzen bestimmten Folgen, Verbindlichkeiten übernimmt.

Fr. 2. Wie vielerlei Arten von Wechseln kennt unsere Gesetzgebung?

Antw. 1) eigene Wechsel, und
2) gezogene (trassirte) Wechsel.

Fr. 3. Was versteht man unter eigenen Wechseln?

Antw. Eigene Wechsel sind diejenigen, wo der Aussteller sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe verbindlich macht, und zwar daß er sich der Strenge des Wechselrechtes unterwirft, falls er nicht zur versprochenen Zeit zahlt.

Doch merke man sich, daß auch bei eigenen Wechseln gegen den säumigen Schuldner Protest erhoben werden muß.

Fr. 4. Worin bestehen die Haupterfordernisse eines eigenen Wechsels?

Antw. Er muß enthalten Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; dann die zu zahlende Summe; ferner den Namen, an wen, oder wessen Verfügung (Ordre) gezahlt werden soll, — ferner die Zahlungszeit, den Werth (Valuta), welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung u. dafür von dem Gläubiger gegeben worden ist, endlich die Unterschrift des Ausstellers (Anh. S. 170 u. 188). Fehlt auch nur eines dieser Erfordernisse, so ist die Urkunde, wenn sie nicht noch andere Mängel trägt, lediglich ein Schuldschein.

Fr. 5. Was versteht man unter einem gezogenen Wechsel?

Antw. Gezogene (trassirte) Wechsel sind diejenigen, mittelst welcher der Aussteller Jemanden den Auftrag ertheilt, dem Vorzeiger des Wechsels die Zahlung zu leisten.

Fr. 6. Was wird zu einem gezogenen Wechsel erfordert?

Antw. Er muß außer den Erfordernissen, welche zur vorigen Frage beantwortet sind, den Namen des Zählers (Wertherstatters, Trassaten), sodann, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, die Bemerkung enthalten, ob er der erste, zweite, dritte u. ist.

Fr. 7. Warum fertigt man die Wechsel in mehreren Exemplaren aus?

Antw. Es könnte eines Theils wohl möglich sein, daß der Wechselschuldner bei dessen Vorzeigung den Wechsel zerreiße, oder er könnte auch unvorsichtiger Weise beschädigt werden, oder verloren werden.

Fr. 8. Wer ist fähig einen Wechsel auszustellen?

Antw. Ein Jeder, welcher über seine Person und sein Vermögen frei verfügen darf; namentlich dürfen aber nicht über sich verfügen die Minderjährigen und die Frauenzimmer, wenn sie nicht zu den Handelsherrn und resp. Handelsfrauen gehören (Anh. S. 115).

Auch die Geistlichen sind ausgenommen, so wie die Großmilitärpersonen, ferner die Groß. Staatsdiener, welche in oberer oder unterer Ordnung angestellt sind, endlich alle Staatsdiener, deren Dienst für so wichtig vom Gesetze angesehen wird, daß sie nicht genöthigt werden können, eine Vormundschaft anzunehmen. Es sind die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, — die Mitglieder des Oberhofgerichts, — die Vorsteher der mittleren Staatsbehörden, — die Amtsvorstände, und diejenigen Staatsbürger, welche außerhalb des Staatsgebietes einen Staatsauftrag vollziehen (Anh. S. 115, 114 u. 186^a, sodann L.R.G. 427 u. 428).

Neunzehntes Hauptstück.

Von Berichtbriefen.

Fr. 1. Was versteht man unter Berichtbriefen?

Antw. Berichtbriefe sind Benachrichtigungen, welche der Wechselgeber (Trassant) an denjenigen erläßt, welcher die Zahlung leisten soll. Der Grund ist der, daß der Bezogene sich mit Geld versehen kann, um zu rechter Zeit zahlen zu können.

Fr. 2. Wo sind Berichtbriefe nöthig?

Antw. Diese Frage beantwortet sich dahin: der Wechs-

selgeber soll, je nachdem er mit dem Wertherstatter übereingekommen ist, Berichtbriefe ausstellen; ist aber keine Uebereinkunft getroffen worden, alsdann steht es ganz im Belieben des Wechselgebers. Er wird schon selbst ermessen, ob der Bezogene immer bei Kasse ist; übrigens bei großen Summen und wenn auf Sicht gezahlt werden soll, wird der Wechselgeber sehr wohl thun, wenn er einen Berichtbrief (Aviso) an den Bezogenen ergehen läßt.

Fr. 5. Was hat man sich noch hinsichtlich der Berichtbriefe zu merken?

Antw. Der Berichtbrief muß enthalten die Wechselsumme, den Namen des Werthgebers (Remittenten), die Beifügung des Namens des Andern, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen wird (Anh. S. 117 u. ff.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Bedeckungen.

Fr. Was hat man sich hinsichtlich der Bedeckung zu merken?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß Niemand etwas zahlt, wozu er entweder als Schuldner nicht verbunden ist, oder wenn er nicht dem Wechselgeber Credit giebt. Eine Bedeckung ist jedoch vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen wird, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrage des Wechsels gleiche Summe schuldet.

Ein und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselpräsentation, von der Wechselannahme, von der Freundesannahme, und von der Verfallzeit der Wechsel.

Fr. 1. Welche Folgen hat die Wechselpräsentation (Vorweisung des Wechsels)?

Antw. Dem Wechselheber (Präsentanten) haften alle Wechselübergeber mit dem Wechselgeber sammtverbindlich für dessen Zahlung zur Verfallzeit.

Fr. 2. Was versteht man unter Absageschein?

Antw. Wenn Jemand, welcher mit einem Wechsel bezogen ist, die Annahme desselben verweigert, so ist es unerläßliches Erforderniß, daß der Grund, warum nicht bezahlt wird, urkundlich bewiesen wird. Diese Urkunde nennt man Absageschein (Protest).

Fr. 3. Welche Folgen entstehen daraus, wenn ein Protest nicht erhoben wurde?

Antw. Der Wechsel gilt bloß als Schuldschein.

Fr. 4. Was gilt von der Wechselannahme?

Antw. Niemals darf die Annahme fehlen; es muß der Bezogene, wenn die Annahme gelten soll, darunter setzen „angenommen (acceptirt).“

Fr. 5. Was versteht man unter Freundesannahme?

Antw. Wenn ein Wechsel abgesagt wird, so kann ein Freund des Wechselgebers oder einer Desjenigen, auf welchen der Wechsel endossirt war, solchen einlösen, ohne daß er dazu ersucht wurde.

Fr. 6. Wie verfällt ein Wechsel?

Antw. Ein Wechsel, der auf Sicht ausgestellt ist, muß gleich nach Vorzeigung bezahlt werden, ist es aber ein Meßwechsel, also zur Meßzeit zahlbar, so ist er vor dem letzten Meßtage fällig, dauert die Messe auch nur einen Tag. Auch mag man sich merken, daß, wenn ein Wechsel auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, er am Tage zuvor zahlbar ist (Anh. S. 119—154).

Fr. 2. Darf man also in anderer Münze nicht bezahlen?

Antw. Allerdings! Es ist schon hinreichend, wenn es nur grobe Münzsorte ist, welche nicht herabgewürdigt wurde.

Bier und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselverlängerung und Verjährung.

Fr. 1. Welches sind die Folgen der Wechselverlängerung?

Antw. Mit Bewilligung des Inhabers, vorausgesetzt, daß er Eigenthümer des Wechsels ist, kann er verlängert werden. Es muß dieß aber schriftlich geschehen. Allein derjenige welcher ihm Verlängerung giebt (prolongirt), kann sich alsdann nicht mehr an diejenigen halten, welche ihm den Wechsel gaben u. (Anh. S. 186^a).

Fr. 2. In welcher Form geschieht die Wechselverlängerung?

Antw. Sie geschieht genugsam durch den bloßen, unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisatz:
„verlängert auf so und so viel Tage.“

Uebrigens können verlängerte, bezogene Wechsel nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden und bedürfen darum auch keiner weitem Annahms- oder Absagungs-Urkunde (Anh. S. 186^a — 186^d).

Fr. 3. Wie erlöschen die Wechsel in Bezug auf die Wechselübergeber?

Antw. Durch Versäumung der Fristen, welche für die Vorzeigung eines Wechsels oder für die Absagung (Protest) der Nichtzahlung, oder für die Klage auf Gewährleistung gesetzt sind (Anh. S. 169).

Fr. 4. Welche Zeit ist für die Verjährung der Wechsel gesetzt?

Antw. Fünf Jahre, welche vom Tage der Ausstellung des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Betriebs gerechnet werden.

Zwei und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Indossation der Wechsel, von der Sammtverbindlichkeit bei Wechseln und von der Wechselbürgschaft.

Fr. 1. Wie muß die Indossation geschehen?

Antw. Es muß die Zuschreibung eines Wechsels zu Eigenthum dadurch geschehen, daß sie auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird, Ort, Tag und Jahr enthält, nebst der Anzeige, wie der Werth berichtet worden ist, den ausgedrückten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel übergeht, endlich die Unterzeichnung des Uebergebers.

Fr. 2. Was hat man sich hinsichtlich der Sammtverbindlichkeit bei Wechseln zu merken?

Antw. Alle diejenigen Personen, welche einen Wechsel ausschrieben, zuschrieben, oder annahmen, sind dem Inhaber sammtverbindlich für die Wechselsumme, für Zinsen, Schaden und Kosten.

Fr. 3. Was hat man sich bei der Wechselbürgschaft zu merken?

Antw. Die Wechselbürgschaft muß schriftlich, und zwar entweder in der Art geschehen, daß der Bürge sich auf dem Wechsel selbst als solcher unterschreibt, oder eine besondere Urkunde ausstellt, durch welche er sich als Bürgen erklärt. Hat er jedoch die übernommene Bürgschaft auf dem Wechsel bemerkt, so ist er sammtverbindlich (Anh. S. 136 — 142).

Drei und Zwanzigstes Hauptstück.

Münzfuß, in welchem ein Wechsel zu zahlen ist.

Fr. 1. In welcher Münze wird ein Wechsel bezahlt?

Antw. Jeder Wechsel soll eigentlich in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

Fr. 2. Darf man also in anderer Münze nicht bezahlen?

Antw. Allerdings! Es ist schon hinreichend, wenn es nur grobe Münzsorte ist, welche nicht herabgewürdigt wurde.

Bier und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselverlängerung und Verjährung.

Fr. 1. Welches sind die Folgen der Wechselverlängerung?

Antw. Mit Bewilligung des Inhabers, vorausgesetzt, daß er Eigenthümer des Wechsels ist, kann er verlängert werden. Es muß dieß aber schriftlich geschehen. Allein derjenige welcher ihm Verlängerung giebt (prolongirt), kann sich alsdann nicht mehr an diejenigen halten, welche ihm den Wechsel gaben u. (Anh. S. 186^a).

Fr. 2. In welcher Form geschieht die Wechselverlängerung?

Antw. Sie geschieht genugsam durch den bloßen, unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisatz:
„verlängert auf so und so viel Tage.“

Uebrigens können verlängerte, bezogene Wechsel nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden und bedürfen darum auch keiner weitem Annahms- oder Absagungs-Urkunde (Anh. S. 186^a — 186^d).

Fr. 3. Wie erlöschen die Wechsel in Bezug auf die Wechselübergeber?

Antw. Durch Versäumung der Fristen, welche für die Vorzeigung eines Wechsels oder für die Absagung (Protest) der Nichtzahlung, oder für die Klage auf Gewährleistung gesetzt sind (Anh. S. 169).

Fr. 4. Welche Zeit ist für die Verjährung der Wechsel gesetzt?

Antw. Fünf Jahre, welche vom Tage der Ausstellung des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Betriebs gerechnet werden.

Uebrigens sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben, oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt ist (Anh. S. 189^a).

Fünf und Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Handelszetteln.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelszetteln?

Antw. Es sind Wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten, oder wegen Handlungsgeschäften, die jedoch nur in der Absicht ausgestellt werden, um sich der Wechselstrenge nicht zu unterwerfen.

Fr. 2. Gibt es verschiedene Arten von Handelszetteln?

Antw. Allerdings! Es giebt Zettel auf benannte Personen, und zwar entweder auf Erhebung, oder auf Umlauf, ferner Zettel auf Inhaber (Anh. S. 190 u. 191).

Fr. 3. Was versteht man unter Zetteln auf benannte Personen?

Antw. Man versteht darunter diejenigen Zettel, in welchen ausdrücklich eine Person genannt ist, welche entweder allein berechtigt ist, die in dem Zettel ausgedrückte Summe zu erheben, oder durch Zuschreibung auf den Rücken des Zettels solchen in Umlauf zu setzen.

Fr. 4. Was versteht man unter Handelszetteln auf Inhaber?

Antw. Es sind diejenigen, welche jeden, der den Zettel in Händen hat, zum Empfang berechtigen.

Fr. 5. In welcher Zeit müssen die Handelszettel giebig gemacht werden?

Antw. Die Zeit zur Erhebung ist gesetzlich auf ein Jahr festgesetzt, wenn eine bestimmte Zeit nicht angegeben

ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet (Anh. S. 197). Wenn aber ein bestimmter Verfalltag angegeben ist, alsdann wird bei einer Entfernung von zehn Stunden eine Frist von 28 Tagen zugegeben, und für jede weitere fünf Stunden ein Tag. Sollte Zahlung und Rücksendung länger unterbleiben, so wird der Inhaber jetzt Eigenthümer der Schuldforderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag, und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner halten.

